

Familienähnliche Betreuungsformen (Stand 19.02.2026)

Allgemeiner Rahmen

Familienähnliche Betreuungsformen können im Rahmen einer Erziehungsstelle (maximal zwei Plätze für Kinder bzw. Jugendliche) oder im Rahmen einer Familienwohngruppe (maximal vier Plätze für Kinder bzw. Jugendliche) realisiert werden.

Zielgruppe und Personenkreis

Familienähnliche Betreuungsformen wenden sich an Kinder und Jugendliche, die eine sozialpädagogische Betreuung in häuslicher Gemeinschaft benötigen. Zentrale Merkmale sind das überschaubare und verlässliche Lebensumfeld bei konstanten Bezugspersonen.

Betreuungspersonen

Die verantwortlichen Betreuungspersonen (siehe Rahmenvertrag Erziehungsstelle/Familienwohngruppe - Heimerziehung in häuslicher Gemeinschaft - [Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII](#)) müssen gemäß § 34 LKJHG Baden-Württemberg Fachkräfte sein. Die fachliche und persönliche Eignung der Betreuungspersonen ist vom Träger im Antrag auf Betriebserlaubnis nachzuweisen. Die Prüfung der persönlichen Eignung ist auch auf weitere im Haushalt lebende Personen ab Vollendung des 14. Lebensjahres auszuweiten (Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses beim Träger).

Räumlichkeiten

Mit der Beantragung der Betriebserlaubnis sind Angaben zu den Eigentums- beziehungsweise Mietverhältnissen, Grundrisszeichnung mit der geplanten Nutzung und der Lageplan vorzulegen. Bei einem Mietverhältnis ist zusätzlich die Einverständniserklärung des Vermieters für die beabsichtigte Nutzung der Mietsache einzureichen.

Dem Kind oder Jugendlichen steht ein Zimmer mit einer Größe von mindestens 8 m² zur Verfügung. Dieses muss kind- bzw. jugendgerecht ausgestattet sein. Bei der Prüfung im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens ist das zuständige Baurechtsamt und Gesundheitsamt (siehe Antragsformular) entsprechend zu beteiligen.

Rahmenkonzeption/Standortbezogene Konzeption

Der Träger hat nach § 45 SGB VIII eine Rahmenkonzeption vorzulegen, die insbesondere Auskunft gibt über Verfahren der Beteiligung der Kinder und Jugendlichen und Möglichkeiten der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten sowie Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung.

Darüber hinaus werden in der standortbezogenen Konzeption die spezifischen Merkmale der jeweiligen familienähnlichen Betreuungsform (z. B. Angaben zu Sozialraum und Infrastruktur insbesondere Beschulungsmöglichkeiten, Einbindung in eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung oder in Trägerstrukturen) dargestellt.

Weisungsrecht des Anstellungsträgers:

Grundsätzlich sind die Fachkräfte der familienähnlichen Betreuungsform beim Einrichtungsträger angestellt oder stehen in einem sonstigen weisungsgebundenen Verhältnis zum Einrichtungsträger. Die Weisungsgebundenheit ist Ausdruck der Identifikation mit der pädagogischen Haltung und dem Leitbild der Einrichtung. Das Weisungsrecht des Einrichtungsträger umfasst Inhalt, Durchführung, Zeit, Dauer und Ort der Tätigkeit der pädagogischen Fachkräfte.

Dokumentation:

Der Träger ist verpflichtet, die fachliche Betriebsführung fortlaufend zu dokumentieren (z.B. über Trägersoftware). In der Konzeption wird das Verfahren einer regelmäßigen fortlaufenden Dokumentation des Hilfeverlaufs in der familienähnlichen Betreuungsform dargestellt. Das KVJS-Landesjugendamt prüft, ob diese den genannten Anforderungen nach § 47 Abs. 2 SGB VIII entspricht.

Vertretung:

Die Vertretung in der familienähnlichen Betreuungsform kann durch eine trägerangestellte oder in einem sonstigen weisungsgebundenen Verhältnis zum Einrichtungsträger stehende Fachkraft erfolgen.

Fort- und Weiterbildung:

Den Fachkräften der familienähnlichen Betreuungsform wird zur Sicherstellung einheitlicher qualitativer Standards die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen ermöglicht.

Möglichkeiten der Einbindung**1. Fachliche und organisatorische Einbindung in eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung gemäß § 45a SGB VIII**

Die fachliche und organisatorische Einbindung der familienähnlichen Betreuungsform in die betriebserlaubnispflichtige, einbindende Einrichtung (§§ 13, 19, 32, 34, 35a SGB VIII) ist in der Konzeption der familienähnlichen Betreuungsform darzustellen.

Die maximale Anzahl an familienähnlichen Betreuungsformen, die in eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung der (teil-) stationären Hilfen zur Erziehung jeweils eingebunden werden kann, ist variabel und von der konzeptionellen Ausgestaltung abhängig. Das KVJS-Landesjugendamt bewertet im Einzelfall, ob die dargestellte fachliche und organisatorische Einbindung den Anforderungen entspricht. Hierbei wird unter anderem die praktische Umsetzbarkeit, hinsichtlich der Auswirkungen der Einbindung der familienähnlichen Wohnform auf die Aufrechterhaltung der qualitativen Standards der betriebserlaubnispflichtigen Einrichtung geprüft.

Entfernung der familienähnlichen Betreuungsform zur betriebserlaubnispflichtigen

Einrichtung:

Die Entfernung von familienähnlicher Betreuungsform zur betriebserlaubnispflichtigen Einrichtung muss so ausgestaltet sein, dass sie in einem angemessenen Zeitraum zurückgelegt werden kann. Das Landesjugendamt geht von einem Zeitraum von einer Stunde aus.

Dienst- und Fachaufsicht:

Der Träger gewährleistet die Dienst- und Fachaufsicht über seine Einrichtungsstruktur. Die Dienst- und Fachaufsicht verantwortet die fachliche Steuerung der Hilfen (Hilfeplanung, Erziehungsplanung, Übergangsmanagement, etc.), koordiniert und gewährleistet die Einbindung der familienähnlichen Betreuungsform in die betriebserlaubnispflichtige Einrichtung.

Fachdienst:

Die familienähnliche Betreuungsform und die betriebserlaubnispflichtige Einrichtung können sowohl durch einen gemeinsamen Fachdienst als auch jeweilig einen eigenen Fachdienst beraten werden.

Der Rhythmus der Beratung vor Ort durch den Fachdienst in der familienähnlichen Betreuungsform wird in der Konzeption dargestellt. Die Entfernung des Fachdienstsitzes zur familienähnlichen Betreuungsform muss so ausgestaltet sein, dass sie in einem angemessenen Zeitraum, auch kurzfristig zur Wahrnehmung kinderschutzrelevanter Aufgaben, zurückgelegt werden kann. Das Landesjugendamt geht von einem Zeitraum von einer Stunde aus.

Regelmäßiger fachlicher Austausch:

Ein regelmäßiger fachlicher Austausch in Präsenz (z. B. Fallsupervision, Reflecting-Team, Fachtagungen, Klausurtagungen, etc.) zwischen den Fachkräften der familienähnlichen Betreuungsform und den Mitarbeitenden der betriebserlaubnispflichtigen Einrichtung ist vorzusehen und wird in der Konzeption entsprechend dargestellt.

Partizipation und Selbstvertretung:

Geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie die Möglichkeit zur Beschwerde können ggf. auch als Onlinestruktur angeboten werden.

Den Kindern und Jugendlichen der familienähnlichen Betreuungsform wird innerhalb der Trägerstruktur der Zugang zu regelmäßigen angebotsübergreifenden Aktivitäten (Ausflüge, Wochenendangebote, etc.) ermöglicht. Gegebenenfalls sind Aktivitätsstrukturen aufzubauen. Eine Teilnahme der Kinder und Jugendlichen an diesen Aktivitäten ist bedarfsorientiert zu ermöglichen.

Aspekte für die Konzeptionsstruktur

Rahmenkonzeption mit allgemeingültigen Inhalten der familienähnlichen Betreuungsformen inklusive der fachlichen und organisatorischen Einbindung in die betriebserlaubnispflichtige Einrichtung:

Standortbezogene Konzeption

- Adressdaten familienähnliche Betreuungsform
- Adressdaten betriebserlaubnispflichtige Einrichtung
- Adressdaten Fachdienst
- Adressdaten Fach- und Dienstaufsicht
- Adressdaten Urlaubs- und Krankheitsvertretung
- Spezifische Merkmale der familienähnlichen Betreuungsform
- Praktische Umsetzung der fachlichen und organisatorischen Einbindung der familienähnlichen Betreuungsform in die betriebserlaubnispflichtige Einrichtung.

2. Fachliche und organisatorische Einbindung in die Trägerstrukturen gemäß § 31 LKJHG

Die fachliche und organisatorische Einbindung der familienähnlichen Betreuungsform in Trägerstrukturen ist in der Konzeption der familienähnlichen Betreuungsform darzustellen. Das KVJS-Landesjugendamt bewertet im Einzelfall, ob die dargestellte fachliche und organisatorische Einbindung den Anforderungen entspricht.

Dienst- und Fachaufsicht:

Der Träger gewährleistet die Dienst- und Fachaufsicht über seine Einrichtungsstruktur. Die Dienst- und Fachaufsicht verantwortet die fachliche Steuerung der Hilfen (Hilfeplanung, Erziehungsplanung, Übergangsmanagement, etc.).

Fachdienst:

Der Rhythmus der Beratung vor Ort durch den Fachdienst in der familienähnlichen Betreuungsform wird in der Konzeption dargestellt. Die Entfernung des Fachdienstsitzes zur familienähnlichen Betreuungsform muss so ausgestaltet sein, dass sie in einem angemessenen Zeitraum, auch kurzfristig zur Wahrnehmung kinderschutzrelevanter Aufgaben, zurückgelegt werden kann. Das Landesjugendamt geht von einem Zeitraum von einer Stunde aus

Regelmäßiger fachlicher Austausch:

Für einen regelmäßigen fachlichen Austausch in Präsenz (z.B. Fallsupervision, Reflecting-Team, Fachtagungen, Klausurtagungen, etc.) ist zu gewährleisten, dass die Fachkräfte der familienähnlichen Betreuungsform in ein aus Fachkräften bestehendes Team eingebunden sind. Dieses Team kann z.B. aus einem „Verbund“ von Fachkräften aus familienähnlichen

Betreuungsformen bestehen. Für die Umsetzung wird eine „Verbundgröße“ zwischen vier und sechs familienähnlichen Betreuungsformen empfohlen.

Der Träger stellt für den fachlichen Austausch geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung. Die Entfernung der Räumlichkeiten zur familienähnlicher Betreuungsform muss so ausgestaltet sein, dass sie in einem angemessenen Zeitraum zurückgelegt werden kann. Das Landesjugendamt geht von einem Zeitraum von einer Stunde aus. Der regelmäßige fachliche Austausch ist konzeptionell darzustellen.

Partizipation und Selbstvertretung:

Geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie die Möglichkeit zur Beschwerde können ggf. auch als Onlinestruktur angeboten werden.

Den Kindern und Jugendlichen der familienähnlichen Betreuungsform wird innerhalb der Trägerstruktur der Zugang zu regelmäßigen angebotsübergreifenden Aktivitäten (Ausflüge, Wochenendangebote, etc.) ermöglicht. Gegebenenfalls sind Aktivitätsstrukturen aufzubauen. Eine Teilnahme der Kinder und Jugendlichen an diesen Aktivitäten ist bedarfsorientiert zu ermöglichen.

Aspekte für die Konzeptionsstruktur

Rahmenkonzeption mit allgemeingültigen Inhalten der familienähnlichen Betreuungsformen inklusive der fachlichen und organisatorischen Einbindung in Trägerstrukturen.

Standortbezogene Konzeption

- Adressdaten familienähnliche Wohnform
- Adressdaten Verbund bzw. Team fachlicher Austausch
- Adressdaten Fachdienst
- Adressdaten Fach- und Dienstaufsicht
- Adressdaten Urlaubs- und Krankheitsvertretung
- Spezifische Merkmale der familienähnlichen Betreuungsform
- Praktische Umsetzung der fachlichen und organisatorischen Einbindung der familienähnlichen Betreuungsform in die Trägerstrukturen.